Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 1-10

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die andauernde Steigerung in den Preisen aller zum Lebensbedarf notwendigen Waren und Gegenstände hat insbesondere auf dem Gebiete der Kartoffelversorgung sehr weite Kreise der Verbraucherschaft in große Besorgnis gebracht; der von der zuständigen Reichsstelle festgesetzte Erzeugerpreis von 25 ℳ plus 5 ℳ Vertragszuschlag bedeutet unter Hinzurechnung der notwendigen Lieferungsunkosten einen so hohen Verbraucherpreis, daß er für viele Familien schwer erträglich ist. Das Staatsministerium hat deshalb für richtig gehalten, eine Verbilligung des Kartoffelpreises anzustreben. Es hat zunächst an die Landwirtschaft die Bitte gerichtet, freiwillig Kartoffeln zum verbilligten Preise zu liefern. Auf diesem freiwilligen Wege sind von den oldenburgischen Kartoffelbauern bereits bedeutende Mengen angeboten und zum Teil geliefert worden. Sie reichen aber nicht aus, um den ganzen Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung des Landesteils Oldenburg einigermaßen zu befriedigen, den das Staatsministerium auf 350 000—400 000 Zentner schätzt. Eine solche Menge wird im ganzen zu beschaffen sein, der Preis wird einheitlich mit den von der Landwirtschaft freiwillig angebotenen Kartoffeln zu halten sein. In der Annahme, daß der Vertragspreis 30 ℳ für den Erzeuger, der billige Preis 20 ℳ für den Erzeuger beträgt, bedarf das Staatsministerium einer Summe bis zu 3 000 000 ℳ, um die zu 30 ℳ vom Erzeuger angekauften Kartoffeln um 10 ℳ verbilligt an die Kommunalverbände weiterliefern zu können.

Das Staatsministerium beantragt demnach:

> Der Landtag wolle zur Lieferung von verbilligten Kartoffeln an die Kommunalverbände den Betrag bis zu 3 000 000 ℳ zur Verfügung stellen.

Bei der Prüfung der Frage, wie diese Summe zu decken sein wird, wird, da dem Lande die Einkommenbesteuerung genommen ist, die Umlegung nach dem Grundvermögen allein in Frage kommen. Es wird richtig sein, hier die Kartoffelanbauflächen zusammenfassen und, da ein wesentlicher Teil der billigen Kartoffeln freiwillig von der Kartoffelanbaufläche getragen wird, auch die übrige Menge von den zurückhaltenden Kartoffelanbauern tragen zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt geht der anliegende Gesetzentwurf aus. Das Staatsministerium beantragt:

> Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 1.

Einer wesentlichen Begründung wird er nicht bedürfen. Die Umlagesumme von 600 ℳ berechnet sich nach den grundlegenden Zahlen: Gesamtbedarf bis zu 400000 Zentner, Erntefläche ungefähr 8000 ha, demnach 50 Zentner je Hektar; Verbilligungsbetrag 10 ℳ je Zentner, denen ein Aufschlag zur etwaigen Eindeckung der ausbleibenden Kartoffeln in außeroldenburgischen Gebieten sowie zur Deckung der sehr erheblichen Unkosten zur kartenmäßigen Überwachung des Lieferungssolls und der tatsächlichen Lieferungen von etwa 20—25000 Kartoffeln anbauenden Betrieben sowie von Unkosten im Hebungsverfahren hinzugeht.

Daß den Ämtern die Möglichkeit des Härteausgleichs gegeben wird, dürfte der Billigkeit entsprechen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1920.

Staatsministerium.

gez. Tantzen. Graepel.

Landesbibliothek Oldenburg

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verbilligung der Eßkartoffeln.

§ 1.

Zur Deckung des Aufwandes des Landesteils Oldenburg zur Verbilligung von Eßkartoffeln im Winter 1920/21 werden auf die landwirtschaftlichen Betriebe je Hektar ihrer zur Ernteflächenerhebung 1920/21 anmeldepflichtigen Herbstkartoffelanbaufläche 600 ℳ Umlage ausgeschrieben.

Von dieser Umlage sind diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe befreit, die an die Landeskartoffelstelle oder die von ihr mit der Abnahme betrauten Stellen Kartoffeln zu einem Preise von nicht über 20 ℳ je Zentner frei Bahnwagen geliefert haben. Sie sind insoweit befreit, als diese freiwilligen Lieferungen einer Kartoffelumlage von 50 Zentnern je Hektar der anmeldepflichtigen Fläche entsprechen.

Kartoffelanbauflächen unter 5 ar bleiben außer Betracht.

§ 2.

Diejenigen Kartoffelanbauer, die ihre Anbaufläche unrichtig angemeldet haben, können zu dem dreifachen der Umlage herangezogen werden.

§ 3.

Die Amtsvorstände werden mit der Durchführung der Umlage beauftragt.

Die Ämter werden ermächtigt, zur Vermeidung von Härten in einzelnen Fällen den Umlagebetrag zu ermäßigen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, nähere Vorschriften über die Ausschreibung und Hebung der Umlage zu erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Ohne Arbeit kein Brot, ohne Brot kein innerer Friede, keine Ordnung. Die großen weltwirtschaftlichen Ursachen der Not des deutschen Volkes sind bekannt. Ihre Änderung ist von uns nicht zu beeinflussen. Trotzdem ist es notwendig, um ihrer Herr zu werden, alle nur möglichen Kräfte anzuspannen. Das sind die Kräfte jedes einzelnen, aller Organisationen, gesetzgebender Körperschaften und Länderregierungen. Dabei bleibt das Wichtigste, daß jeder einzelne im vollen Empfinden der Selbstverantwortlichkeit sich bemüht, Arbeit zu suchen und Brot zu finden. Für viele Menschen wird jedoch auch bei stärkster Anspannung des Willens nicht ohne großzügige gemeinnützige Hilfe das Ziel erreichbar.

Diese Hilfe liegt in der Bereitstellung von Arbeit durch die Gesamtheit. Die Zahlung von Erwerbslosenfürsorge aus Staatsmitteln ist ein Notbehelf und muß ein Übergang sein. Sie ist zu ersetzen durch eine Erwerbslosenversicherung. Die Zahl der durch solche Versicherung zu Unterstützenden muß wiederum durch Arbeitsbeschaffung möglichst niedrig gehalten werden. Soweit die Privatwirtschaft nicht in genügendem Umfange Arbeit bietet und die Volkswirtschaft nicht unter den gewaltigen Lasten unproduktiver Erwerbslosenfürsorge zusammenbrechen soll, ist Arbeitsbeschaffung durch Gemeinden und Staat notwendig. Unproduktiv in höchstem Maße ist, wenn Menschen, welche arbeiten können, von ihren Mitmenschen ernährt werden müssen, ohne daß sie selbst mitarbeiten.

Diese einfachen Gedankengänge müssen wir uns immer wieder klarmachen, wenn wir an die Prüfung der Aufgabe herangehen, wie das wirtschaftliche und finanzielle Elend des Volkes aufzuhalten, der Weg in ein immer tiefer liegendes Tal der Not abgekürzt werden kann.

In erster Linie wird jede Arbeitskraft und Arbeitsstunde zur Herstellung der notwendigen Dinge des eigenen Lebens und wertvoller Ausfuhrgüter verwandt werden müssen. Dem deutschen Volke, auf beschränktem Boden angesiedelt, war nur durch Technik, Industrie, Handel und die Verbindung mit der Weltwirtschaft möglich, genügend produktive Arbeitsmöglichkeit zu schaffen. Diese Arbeitsmöglichkeiten sind zum großen Teile zerstört. Der Boden, die Urproduktion bietet im Augenblick noch nicht Arbeitsraum für alle. So ist es nicht möglich, jede Arbeitsstunde zu unmittelbar produktiver Arbeit zu verwenden. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen ist in Deutschland begrenzt, wenn auch erheblich zu steigern. Die Vermehrung der Ansiedlungsmöglichkeiten durch Kanalbauten, welche kulturfähige Ödländereien durchschneiden, tragen dazu bei, dem Ziele näher zu kommen, das deutsche Volk aus den

Landesbibliothek Oldenburg

gang aufzuhalten. Auch die Arbeitsmöglichkeit unter erschwerten äußeren Verhältnissen muß von Arbeitslosen freudig ergriffen werden. Die Aufgabe des Staates kann nicht sein, bei der Beschaffung von Arbeit die Erhaltung von Annehmlichkeiten des Lebens, welche die Städte bieten, aus denen die Arbeitslosen im wesentlichen stammen, in erster Linie zu berücksichtigen. Das Mögliche, für ordentliche Unterkunft und Verpflegung an der Arbeitsstelle zu sorgen, wird der Staat tun. Wer unter solchen Umständen die Arbeit verweigert, die auf Kosten der Gesamtheit bereitgestellt wird, kann keinen Anspruch mehr erheben, daß die Gesamtheit ihn ohne Arbeit durch Zahlung von Erwerbslosenunterstützung ernährt. Für den Staat sind neben der Unterbringung Arbeitsloser in den Staatsforsten und an den Wegen größere, laufende Arbeitsgelegenheiten in bestehenden Betrieben nicht vorhanden. In den Forsten, an den Staatswegen kann nur eine beschränkte Zahl Arbeitsloser beschäftigt werden. Möglichkeiten, augenblicklich durch den Staat unmittelbar produktive Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, sind nicht vorhanden. Nur die Ansiedlung auf Ödland würde eine größere Möglichkeit bieten, aber hier sind fast unüberwindliche, die Ansiedlung verhindernde Schwierigkeiten vorhanden. Die Voraussetzung für eine großzügige Siedlungstätigkeit ist die Beschaffung von Kunstdünger, anderem Betriebsmaterial und Baumöglichkeiten. Alles fehlt oder ist zu teuer. Soweit zu verantworten, wird die Siedlung trotzdem durchgeführt.

Eine große Arbeit, welche teils unmittelbar notwendige Werte schafft, teils mittelbar dazu beiträgt, die Hebung von Schätzen in nächster Zukunft zu ermöglichen, bietet die Erweiterung des Hunte—Ems-Kanals.

Der jetzige Kanal führt bekanntlich fast ausschließlich durch Moorgebiet, und das Hauptprodukt, das auf dem Kanal verfrachtet wurde, war schon im Frieden der Torf. Die Bedeutung des Torfs für unsere ganze Volkswirtschaft ist in ungeahntem Maße gestiegen. Infolgedessen hat auch die Torfgräberei am Kanal in den letzten Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die Kolonisten und kleineren Grundbesitzer steigern ihre Produktion an Torf soweit wie irgend möglich, und die nicht an Kolonisten vergebenen Flächen sind von Großfirmen gepachtet oder erworben, welche die Torfgewinnung zum Teil schon jetzt in großzügigster Weise und mit den modernsten Maschinen betreiben, zum Teil aber vorbereiten. Allein das von den Großfirmen zum Zwecke der Torfgewinnung aufgewandte Kapital beläuft sich auf über 50 Mill. Mark.

Im Jahre 1919 sind nach den bei den Schleusen angestellten Zählungen etwa 5000 Ladungen Torf und Torfstreu zu 10 Tonnen auf dem Kanal verfrachtet, davon etwa 4000 in Richtung nach Oldenburg. Sobald die Großfirmen am Kanal ihren Betrieb voll aufgenommen haben werden, wird sich die zu bewältigende Torf- und Torfstreumenge auf über 50 000 Ladungen steigern.

Für die Abbeförderung solcher Torfmengen sind die Abmessungen des jetzigen Kanals unzulänglich. Er hat eine Sohlenbreite von 9,0 m, eine Spiegelbreite von 13,5 m und eine Tiefe von 1,50 m. Die größten auf dem Kanal verkehrenden Schiffe sind 26,0 m lang, 4,6 m breit und 1,20 m tiefgehend. Sie laden bis zu 100 Tonnen.

Die Breite genügt gerade, um den größten Schiffen, welche die Schleusen durchfahren können, das Begegnen zu ermöglichen.

Landesbibliothek Oldenburg

Es kommt häufig vor, daß hintereinander mehrere Schiffe am Ufer zum Beladen festgemacht sind. Alsdann ist auf dieser Strecke ein Begegnen von 2 weiteren Schiffen unmöglich, vielmehr muß eins derselben warten. Schon jetzt wird hierüber Klage geführt und dringend eine Vergrößerung des Kanals von den Torffirmen verlangt.

Wenn in Zukunft der Verkehr auf das 10fache anwächst, so ist ein einigermaßen ungestörter Schiffahrtsbetrieb völlig unmöglich.

Im Jahre 1919 sind wie gesagt etwa 5000 Ladungen Torf auf dem Kanal verfrachtet. Die Beförderung zu Schiff ging aber zum weitaus überwiegenden Teil nur bis zur nächsten Bahnstation, wo dann ein Umschlag erfolgte. Als Umschlagstelle kommt in erster Linie der Hafen zu Oldenburg in Betracht, in geringerem Maße die Stationen Friesoythe, Elisabethfehn und Strücklingen. Nur in sehr geringem Maße ging der Torf zu Schiff über Oldenburg hinaus die Hunte abwärts und andererseits zur Ems, weil es unwirtschaftlich ist, mit den kleinen Schiffen, die den Kanal befahren können, weitere Reisen zu machen und eine Umladung von den kleinen Kanalschiffen auf größere Schiffe in Oldenburg oder Leer umständlich und kostspielig ist.

Bei der bevorstehenden starken Vermehrung der Torferzeugung werden die Produzenten wie bisher versuchen, den Torf möglichst auf der nächsten Eisenbahnstation umzuladen. Wenn aber schon bisher die Bahn nur unvollkommen imstande war, die nötigen Wagen zu stellen und zu befördern, so muß dies für die Zukunft als ganz ausgeschlossen erscheinen. Hieran ändert auch die Fertigstellung der Bahn Edewecht-Edewechterdamm nichts.

In größerem Umfange als bisher in Oldenburg und Leer Umladungen von den kleinen Schiffen des Hunte-Ems-Kanals auf größere Schiffe vorzunehmen, ist erstens umständlich und kostspielig und führt, auch wenn man dies in den Kauf nehmen wollte, deshalb nicht zum Ziele, weil der Hunte-Ems-Kanal und seine Schleusen nicht leistungsfähig genug sind, um den erforderlichen Verkehr bis zu seinen Endpunkten zu vermitteln.

Den einzigen Weg, aus diesen Transportschwierigkeiten herauszukommen, bildet eine gehörige Erweiterung des Kanals auf der Strecke von Campe bis Oldenburg. Dieselbe soll ermöglichen, daß der größte Teil des am Hunte-Ems-Kanal erzeugten Torfes auf großen Kähnen von der Erzeugungsstelle unmittelbar, d. h. ohne Umladung auf die Bahn an die Verbrauchsstellen übergeführt wird, wofür hauptsächlich die Orte an der Weser von Bremen bis zur Mündung in Frage kommen werden.

Der Torf aus den Gebieten an den nicht zu erweiternden Kanalstrecken wird wie bisher mit kleinen Schiffen und weiter mit der Bahn abbefördert werden müssen, wozu dieselbe dann aber in der Lage sein wird.

Mit der Erweiterung der Kanalstrecke Oldenburg—Campe würde auch ein großer Schritt vorwärts getan sein zu dem lang erstrebten Ziele einer leistungsfähigen Wasserstraßenverbindung zwischen der Unterems und Unterweser.

Die ersten Bestrebungen hierauf reichen schon fast ein Jahrhundert zurück. Sie wurden Anfang der 40er Jahre vom Oldenburgischen Handels- und Gewerbeverein wieder aufgegriffen und besonders durch den General Mosle eifrig gefördert. Es kam dann auch zum Bau des jetzigen Hunte-Ems-Kanals, je-

Landesbibliothek Oldenburg

Der Oldenburgische Kanal ist nur rund 69 km lang, der Bramscher aber rund 92 km.

Der Oldenburgische Kanal führt durch nahezu absolut ebenes Gelände. Nur am Anfang und Ende sind je eine Schleuse nötig. Der Bramscher Kanal führt durch welliges Gelände und muß mit 8 Schleusen einen Abstieg von rund 50 m ausführen.

Der Oldenburger Kanal führt zum größten Teil durch unkultiviertes Moor, das durch ihn erst erschlossen wird, der Bramscher Kanal führt durch altes Kulturland und verursacht landwirtschaftliche Schädigungen.

Der Oldenburger Kanal kann aus der unteren Hunte in beliebigem Maße gespeist werden, beim Bramscher Kanal ist zu erwarten, daß die Speisung die größten Schwierigkeiten bieten wird, da es doch schon der Anlage von Talsperren bedurft hat, um dem Mittellandkanal genügend Wasser zuzuführen.

Alles dies muß sich ausdrücken in den Baukosten, und es dürfte kaum zu hoch gegriffen sein, wenn man annimmt, daß bei gleichen Abmessungen beider Kanäle die Kosten des Bramscher Kanals mindestens doppelt so hoch sind wie die des Oldenburgischen.

Von den Baukosten hängen wieder die Abgaben auf dem Kanal ab, so daß auch in dieser Beziehung der Dörpener Kanal weit günstiger dasteht als der Bramscher.

Die verhältnismäßig geringe Mehr-Länge des Weges über den Dörpener Kanal nach Bremen darf nicht so sehr ins Gewicht fallen. Daß Bremen diese jetzt so sehr betont, ist nicht recht verständlich, da es doch erst im Jahre 1913 den Vertrag mit Oldenburg, betr. Bau des Dörpener Kanals, abgeschlossen hat.

Faßt man übrigens, wie es richtig sein dürfte, den neuen Kanal als eine Verbindung des Ruhrgebiets mit dem ganzen Unterwesergebiet Bremen bis Bremerhaven auf, dessen Schwerpunkt etwa bei Elsfleth anzunehmen ist, so ergibt sich nur eine geringe Längendifferenz beider Wege von rund 10 % der Gesamtlänge.

Der Bramscher Kanal würde fast den gesamten Schiffahrtsverkehr Nordwestdeutschlands Bremen zuführen, alle anderen Hafenplätze würden veröden, Bremen ungesund anwachsen. Die Folge dieses Kanals ist derart Werte vernichtend und verschiebend, daß er schon aus diesem Grunde, ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten und den gewaltigen Kosten, die der Bau verursacht, nicht ausgeführt werden kann. Das Reichsinteresse verlangt die Berücksichtigung aller Interessen, nicht nur die einer Stadt. Daher ist es völlig falsch, den Ausbau des Hunte-Ems-Kanals über Campe—Dörpen als Oldenburger Kanal zu bezeichnen, der Oldenburger Interessen dient, sondern richtig ist, daß dieser Kanal die Möglichkeit der Ausführbarkeit mit dem Ausgleich der Interessen der Hafenplätze an der Weser und Ems auf das glücklichste verbindet. Die Oldenburgische Regierung lehnt ab, durch die Förderung dieses Projekts in erster Linie Oldenburger Interessen dienen zu wollen, sondern betont, daß der Bau von Wasserstraßen vom reichsdeutschen Interesse zu beurteilen und zu fördern ist. Spätestens am 1. April 1921 gehen nach Artikel 97 und 171 die Wasserstraßen auf das Reich über. Um diesen Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vorzubereiten,

Landesbibliothek Oldenburg

hatte das Reichsverkehrsministerium wie zu den übrigen Ländern, so auch nach Oldenburg Reichskommissare entsandt; das Ministerium hat seinerseits Kommissare mit dem Beginn der Verhandlungen beauftragt. Diese beiderseitigen Kommissare haben Anfang Juli 1920 teils in Oldenburg, teils auf den Wasserstraßen und in Wangerooge verhandelt und sich über die wesentlichen Übergangsfragen in einer Reihe von Punkten geeinigt. Eine Stellungnahme des Reichsverkehrsministeriums zu dem Kommissar-Entwurf des Vertrages ist noch nicht herbeigeführt, in entsprechender Weise liegt eine Bindung des Staatsministeriums noch nicht vor. Der Grundgedanke der Verhandlungen ist die Herbeiführung des Überganges derjenigen Wasserstraßen, die für den allgemeinen Verkehr von größter Bedeutung sind, die jetzt einen so bedeutenden Verkehr aufzuweisen haben, daß er nicht mehr als rein örtlich zu betrachten ist; zahlenmäßig ist der Begriff nicht festgelegt worden. Die Landesküste von Westen betrachtet, sind zunächst die Wattenfahrwasser einschließlich der Harle als übergehend bezeichnet worden. Daran schließt sich die Außenjade, soweit sie nicht schon nach dem Vertrage vom 20. Juli 1853 an Preußen abgetreten ist. Dann wird die Außenweser und die Unterweser genannt. Hierbei sind die beiden staatlichen Häfen Brake und Elsfleth besonders zu erwähnen, deren Übergang auf das Reich von den beiderseitigen Kommissaren gleichfalls in Aussicht genommen ist.

Mit dem Übergang dieser Wasserstraßen müssen auch die Schutzanlagen an den Seeküsten und auf der Insel Wangerooge übergehen, da sie für die Erhaltung des Fahrwassers von erheblicher Bedeutung sind. Gleiches gilt von der unteren Hunte, die vom Hunte-Ems-Kanal abwärts bis zur Mündung in die Weser übergehen soll. Zur Sicherung und zur Aufrechterhaltung des Schiffahrtsweges und der Schiffahrt haben von Oldendenburgischer Seite die Deichverlegungen zwischen dem 6. bis zum 15. Kilometer in Angriff genommen werden müssen, die zu einem Teil bereits fertig sind. Die Reichskommissare haben, entsprechend ihren mit den übrigen Ländern geführten Verhandlungen, auch hier den Grundsatz anerkannt, daß das Reich vom Lande begonnene, im Interesse der Schiffahrt notwendige Arbeiten an den Wasserstraßen fortzuführen, bereits aufgewandte Kosten zu erstatten hat. So werden voraussichtlich die gesamten für die Deichverlegungen nach dieser Vorlage aufzuwendenden Kosten von 2 171 000 ℳ bei Übernahme der unteren Hunte auf das Reich von diesem erstattet werden.

Einen wichtigen Teil der Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare hat die Frage des Übergangs des Hunte-Ems-Kanals gebildet, der an einem besonderen Tage bereist worden ist. Diese Bereisung hat den Reichskommissaren die von den Oldenburger Kommissaren dargelegte Tatsache bestätigt, daß der Verkehr auf dem Kanal einen sehr bedeutenden, den Übergang auf das Reich rechtfertigenden Umfang hat. Sowohl die umfangreichen Torfgräbereien und Torfindustrien längs der ganzen Kanallinie, wie auch der große Schiffsverkehr nach beiden Richtungen des Kanals, wie ferner auch die Feststellung der verschiedenartigen Frachten und deren Umfang bewiesen die zeitige Bedeutung des Kanals für den allgemeinen Verkehr und ergaben ungezwungen den Schluß, daß der Kanal augenblicklich sozusagen erst im Anfang der Verkehrsentwicklung steht und in der Zukunft eine ganz bedeutende Vermehrung bringen wird. Mußte sich doch auch den Reichskommissaren die Tatsache be-

Landesbibliothek Oldenburg

merkbar machen, daß er für die Bewältigung der Torfabfuhr der jetzigen starken und auf das Vielfache steigenden Erzeugung nicht reicht und dringend der Verbreiterung bedarf. Dementsprechend haben die Kommissare, vorbehaltlich ihrer endgültigen Stellungnahme, in Aussicht genommen, im Vertragsentwurf auch den Übergang des Hunte-Ems-Kanals vorzuschlagen.

Von den Arbeiten zur Erweiterung des Hunte-Ems-Kanals ist zuerst der Ausbau der Strecke von Langendamm bis Campe in Angriff zu nehmen. Die Kosten hierfür belaufen sich — wie sich aus der Anlage ergibt — soweit Grunderwerb und Erdarbeiten in Frage kommen, auf 24 Millionen Mark.

Anlage A

Die auf dieser Strecke zunächst in Frage kommende Arbeit ist die Abgrabung des Moors, das im Laufe des zu verbreiternden Kanals liegt. (Auf der Strecke von Langendamm bis Oldenburg ist dies im wesentlichen bereits geschehen.)

Hierbei handelt es sich zunächst um die Fortschaffung der Bunkerde und des weißen Torfes, die im Winter erfolgen kann. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 7 600 000 ℳ.

Anlage B

Zu den Kosten der Beseitigung der Bunkerde und des weißen Torfes auf der Strecke von Langendamm bis Campe (7 600 000 ℳ) hat das Reich sich bereit erklärt, Zuschüsse in Höhe des Doppelten der ersparten Erwerbslosenunterstützung zu gewähren und ferner noch die Hälfte des von der Gemeinde zu tragenden Anteils zu übernehmen. Werden somit 1000 Erwerbslose 120 Tage mit den genannten Arbeiten beschäftigt, und würde z. B. für die Mehrzahl dieser 1000 Erwerbslosen die Stadt Rüstrignen für die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig sein, so würde sich der Reichszuschuß auf 1 470 000 ℳ belaufen, so daß von dem Landesteil Oldenburg noch **6 130 000** ℳ zu tragen sind, wobei vorausgesetzt ist, daß der Landesteil Oldenburg den halben Gemeindeanteil mit 210 000 ℳ ebenso wie das Reich übernimmt.

Als weitere Arbeit, die für die Beschäftigung Erwerbsloser besonders geeignet ist und die im Zusammenhang mit den Arbeiten am Hunte-Ems-Kanal steht, kommt die Verlegung der Deiche an der unteren Hunte in Frage. Es handelt sich um Arbeiten bei

Reithörn	von km	7,5	bis	8,8
Holler Mahlbusen	„ „	9,8	„	10,8
unterhalb Hollersiel	„ „	12,9	„	13,7
Hollerbucht	„ „	11,66	„	12,0
unterhalb Hollersiel	„ „	12,8	„	13,7
Iprump	„ „	6,2	„	6,6
oberhalb Brunsfähr	„ „	9,9	„	10,8

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf 2 171 000 ℳ.

Anlage C

Auch für diese Arbeiten hat das Reich Zuschüsse gemäß den Bestimmungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge in Aussicht gestellt, und zwar ebenso wie für die Arbeiten am Hunte-Ems-Kanal zunächst für die Dauer des laufenden Rechnungsjahres (31. 3. 21), jedoch kann mit einer Gewährung weiterre Zuschüsse mit großer Wahrscheinlichkeit gerechnet werden.

Die Zuschüsse des Reichs würden sich demgemäß bei einer Beschäftigung von 160 Erwerbslosen für die Dauer von 200 Arbeitstagen auf 280 000 ℳ stellen, so daß vom Landesteil Oldenburg 1 891 000 ℳ zu tragen wären.

Bewilligt sind für die Deichverlegungen an der unteren Hunte bereits vom Landtag 556 700 ℳ und vom I. und

Landesbibliothek Oldenburg

II. Deichband zusammen 183 300 ℳ = im ganzen 740 000 ℳ. Hiervon entfallen auf die Arbeiten beim Judenloch, die so gut wie fertiggestellt sind und hier deswegen ausscheiden, 66 000 ℳ, so daß bei einer Bewilligung der Jetztkosten der genannten Deichverlegungen ein Betrag von 740 000 ℳ — 66 000 ℳ = 674 000 ℳ, als für diese Arbeiten bereits bewilligt, abzusetzen wäre.

Ohne weitere Erörterung der Frage, ob das Reich bei Übernahme des Hunte-Ems-Kanals auch die jetzt als Notstandsarbeiten ausgeführten Verbreiterungskosten übernimmt, und ohne die vom Reich zu erstattende, für die Deichverlegungen an der unteren Hunte verausgabte Summe in Abzug zu bringen, sind im ganzen 9 771 000 ℳ erforderlich. Hiervon sind bereits 674 000 ℳ bewilligt, so daß noch ein Betrag von 9 097 000 ℳ verbleibt. Von dieser Summe wird das Reich voraussichtlich 1 470 000 ℳ + 280 000 ℳ = 1 750 000 ℳ erstatten, wenn die erforderliche Anzahl Erwerbsloser bei den Arbeiten beschäftigt wird. Diese Reichszuschüsse werden wahrscheinlich erst nach Fertigstellung der Arbeiten eingehen. Ferner ist ihr Betrag nicht genau vorher festzustellen. Es ist somit die Bewilligung der gesamten Kosten zunächst erforderlich.

Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle zu § 402 (Anleihen) der Einnahmen des Voranschlags des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1920 weitere 9 097 000 ℳ und unter die Ausgaben folgende Paragraphen einstellen:

§ 411: 7 600 000 ℳ Notstandsarbeiten zur Verbreiterung des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke von Langendamm bis Campe,

§ 412: 1 497 000 ℳ Deichverlegungen an der unteren Hunte. (Notstandsarbeiten).

Oldenburg, den 15. Oktober 1920.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

2*

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Kostenüberschlag

über Erweiterung des Hunte-Ems-Kanals von Langendamm bis Campe.

I. Grunderwerb.

1. 30 ha Land für die zunächst auszuführende Verbreiterung und 20 ha für spätere Erweiterung und 75 ha Land für Erdlagerung, zusammen 125 ha Land anzukaufen im Mittel je 1000 ℳ = . . . 125 000 ℳ

II. Erdarbeiten.

2. 480 000 cbm Abraum Bunkerde und Weißtorf abzugraben, bis zu 300 m weit zu transportieren und abzulagern, je 12 ℳ	5 760 000 „
3. 400 000 cbm Moor zu Brenntorf verarbeiten, je 17 ℳ	6 800 000 „
4. 1 020 000 cbm Abraum (270 000) und Sand (750 000) größtenteils durch Baggerung zu beseitigen, je 8 ℳ	8 160 000 „
5. 14 000 lfdm. Böschungen mit Mutterboden, Rasen, Steinschüttung zu befestigen, je 50 ℳ	700 000 „
zusammen	21 545 000 ℳ

III. Insgemein.

6. Für Bauaufsicht, Nebenarbeiten, Barackenbauten und Unvorhergesehenes	2 455 000 ℳ
Gesamtsumme	24 000 000 ℳ

Erforderliche Arbeiterzahl.

Im Handstich sind an Moor zu beseitigen 880 000 cbm. Unter der Annahme, daß ein Arbeiter 4,00 cbm leistet, sind $\frac{880\,000}{4}$ = 220 000 Arbeitertagewerke dazu erforderlich.

Das Abgraben des Moores soll bis zum 1. August 1921 beendigt sein, also in rund 200 Arbeitstagen.

An Arbeitern sind demnach erforderlich

$\frac{220\,000}{200}$ = ...	1 100 Mann
dazu für Nebenarbeiten . . .	50 „
zusammen	1 150 Mann

Einnahme aus Torferzeugung.

400 000 cbm Moor ergeben etwa 4 000 Ladungen Torf zu je 10 t im Werte von je 1500 ℳ (unverladen) = ...	6 000 000 ℳ

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage B.

Kostenüberschlag

über Abgrabung des Moores an der Südseite des Hunte-Ems-Kanals für die Verbreiterung desselben auf der Strecke Langendamm—Campe.

Arbeiten vom 1. November 1920 bis 31. März 1921.

Bis zum 1. IV. 1921 soll im Handstich eine Moormenge von 480 000 cbm abgegraben werden.

1 Arbeiter leistet 4 cbm pro Tag. Es sind somit 1000 Arbeiter für 120 Arbeitstage erforderlich.

1. 480 000 cbm Abraum und weißen Torf zu beseitigen, je 12 ℳ = . . .	5 760 000 ℳ
2. 1000 Arbeiter in Baracken unterzubringen, je 1500 ℳ = ...	1 500 000 „
3. Für Bauaufsicht, Nebenkosten und Unvorhergesehenes = ...	340 000 „
Summe	7 600 000 ℳ

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage C.

I.

Ortslage Reithörne. km von 7,5 bis 8,8.

Kostenüberschlag.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis ℳ	Zusammen ℳ
1	ha	Landankauf für die ganze Arbeit . .	—	erledigt
2	27 000 cbm	Erdarbeiten, davon		
	27 000 „	mit Handbetrieb und Feldbahn . .	19	513 000
	„	mit anderem Betriebe	—	—
3		Sonstige Arbeiten:		
		3 Höhlen	3 000	9 000
4		Insgemein Bauaufsicht usw.		18 000
			Summe	540 000

II.

Ortslage am Holler Mahlbusen. km von 9,8 bis 10,8.

Kostenüberschlag.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis ℳ	Zusammen ℳ	
1	4,363 ha	Landankauf für die ganze Arbeit . .	8 000	35 000	
		Flurschaden		5 000	40 000
2	25 900 cbm	Erdarbeiten, davon			
	25 900 „	mit Handbetrieb und Feldbahn . .	19		492 100
	„	mit anderem Betrieb	—		—
3		Sonstige Arbeiten:			
		1 Höhle			3 000
4		Insgemein Bauaufsicht usw.			24 900
				Summe	560 000

Landesbibliothek Oldenburg

III.

Ortslage unterhalb Hollersiel. km von 12,8 bis 13,7.

Kostenüberschlag.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis M	Zusammen M	
1	2,063 ha	Landankauf für die ganze Arbeit . .	8000	16 530	
		Flurschaden		4 470	21 000
2	10 780 cbm	Erdarbeiten, davon			
	10 780 „	mit Handbetrieb und Feldbahn . .	19		204 820
	„	mit anderem Betriebe	—		—
3		Sonstige Arbeiten:			
		1 Höhle			3 000
4		Insgemein usw. } Bauaufsicht }			21 180
			Summe		250 000

IV.

Ortslage Iprump. km von 6,2 bis 6,6.

Kostenüberschlag.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis M		Zusammen M
1	1,17 ha	Landankauf für die ganze Arbeit . .	8000	9400	
		Flurschaden		2600	12 000
2	6300 cbm	Erdarbeiten, davon			
	6300 „	mit Handbetrieb und Feldbahn . .	19		119 700
	„	mit anderem Betriebe		—	—
3		Sonstige Arbeiten:			
4		Insgemein } Bauaufsicht usw. }			12 300
				Summe	144 000

Landesbibliothek Oldenburg

V.

Kostenüberschlag.

Herstellung des Schutzdeiches für die Deichverlegung an der unteren Hunte km 9,9—10,8 (oberhalb Brunsfähr) mit einer Kappenbreite von 1,50 m; Höhe der Kappe 1,50 m über M.H.W., einer äußeren Böschung von 1 : 2 und einer inneren Böschung von 1 : 1½.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis ℳ	Zusammen ℳ
1	2,30	ha Land für die ganze Arbeit anzukaufen à	12 000	27 600
2	11 000,—	cbm Erdarbeiten mit Handbetrieb ausführen	19	209 000
3		Insgemein, für Bauaufsicht, Absteckung und Unvorhergesehenes		11 400
			Summe	248 000

VI.

Kostenüberschlag.

Herstellung des Schutzdeiches für die Deichverlegung an der unteren Hunte von km 11,66—12,00 (Holler-Bucht) mit einer Kappenbreite von 1,50 m; Höhe der Kappe 1,50 m über M.H.W., einer äußeren Böschung von 1 : 2 und einer inneren Böschung von 1 : 1½.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis ℳ	Zusammen ℳ
1	1,25	ha Land für die ganze Arbeit anzukaufen à	12 000	15 000
2	6500	cbm Erdarbeiten mit Handbetrieb ausführen	19	123 500
3		Insgemein, für Bauaufsicht, Absteckung und Unvorhergesehenes		6 500
			Summe	145 000

Landesbibliothek Oldenburg

VII.

Kostenüberschlag.

Herstellung des Schutzdeiches für die Deichverlegung an der unteren Hunte von km 12,9—13,7 (unterhalb Hollersiel) mit einer Kappenbreite von 1,50 m; Höhe der Kappe 1,50 m über M.H.W., einer äußeren Böschung von 1 : 2 und einer inneren Böschung von 1 : 1½.

Lfd. Nr.	Vordersätze	Benennung	Einheitspreis ℳ	Zusammen ℳ
1	1,67	ha Land für die ganze Arbeit anzukaufen à	12 000	20 040
2	9200	cbm Erdarbeiten mit Handbetrieb ausführen	19	174 800
3		Insgemein, für Bauaufsicht, Absteckung und Unvorhergesehenes		9 160
			Summe	204 000

VIII.

Gesamtkostenübersicht

über die Deicharbeiten an der unteren Hunte.

	ℳ	cbm
1. Reithörn	540 000	27 000
2. Holler Mahlbusen	560 000	25 900
3. Unterhalb Hollersiel (km 12,8—13,7)	250 000	10 780
4. Iprump	144 000	6 300
5. Brunsfähr	248 000	11 000
6. Holler Bucht	145 000	6 500
7. Unterhalb Hollersiel (km 12,9—13,7)	204 000	9 200
	2 091 000	96 680

rund 96 000 cbm = 32 000 Arbeitstage,
160 Arbeiter . . . 200 Arbeitstage.

160 Arbeiter in Baracken unterzubringen je 1500 ℳ = 240 000 ℳ
Verkaufswert nach beendeter Arbeitszeit ⅔ . . . = 160 000 „
80 000 ℳ

Gesamtkosten 2 171 000 ℳ.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der Anlage legt das Staatsministerium eine Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1885/10. April 1894/12. März 1909, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw., vom 29. September 1920 gemäß § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg zur Bestätigung vor. Die steigende Entwertung des Geldes und der Beginn der Hauptmärkte im Landesteil Oldenburg machte den Erlaß der Verordnung vor Zusammentritt des Landtags erforderlich.

Oldenburg, den 15. Oktober 1920.

Staatsministerium.

gez. Tantzen. Driver

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 3.

Verordnung

des Staatsministeriums zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1885/10. April 1894/12. März 1909, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw.

Oldenburg, den 29. September 1920.

Das Staasministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919, was folgt:

§ 1.

Im Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw., in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1909 wird die Zahl „300" durch die Zahl „5000" ersetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 30. September d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 29. September 1920.

Staatsministerium.

gez. Tantzen, Driver, Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der Anlage legt das Staatsministerium eine Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. August 1920, betreffend Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898 zur Bestätigung vor gemäß § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg Die Verordnung war erforderlich, da im § 1 Ziffer 7 des Gesetzes vom 20. August 1920 die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nicht genannt waren. Es ist s. Z. im Ausschuß von dem Regierungsvertreter ein entsprechender Antrag gestellt worden, dem der Ausschuß ebenso wie dem Antrage Hartong, das Wort „Truppenzusammenziehungen" zu streichen, zugestimmt hat, in der Landtagssitzung ist jedoch versehentlich über diese Anträge nicht verhandelt worden.

Oldenburg, den 18. Oktober 1920.

Staatsministerium.

gez. Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 4.

Verordnung

des Staatsministeriums vom 20. August 1920 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 was folgt:

Der § 1 erhält unter Ziffer 7 folgenden Wortlaut:

7. „wer bei öffentlichen Festen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten im Landesteil Oldenburg mit Erlaubnis des Amts bzw. Stadtmagistrats der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck mit Erlaubnis der Regierung bzw. des Stadtmagistrats der Stadt Eutin und im Landesteil Birkenfeld mit Erlaubnis des Bürgermeisters die von denselben bestimmten Waren feilbietet."

Oldenburg, den 20. August 1920.

Staatsministerium.

gez. Tantzen, Driver, Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die zweite Lesung des dem Landtage in seiner vorigen Versammlung vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Anlage 29), ist anscheinend versehentlich unterblieben. Der Entwurf war in der Sitzung am 22. Juli d. J. in erster Lesung unverändert angenommen, und nach dem Bericht des Finanzausschusses (S. 224) waren zur zweiten Lesung keine Anträge gestellt, vielmehr war vom Ausschusse die Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung beantragt.

Da das Gesetz bereits am 1. September d. J. in Kraft treten sollte, und da eine Verzögerung des Inkrafttretens im finanziellen Interesse des Staats höchst unerwünscht erscheinen mußte, hat das Staatsministerium sich genötigt gesehen, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung in der Form einer Verordnung auf Grund des § 37 der Verfassung im Gesetzblatt unterm 2. August d. J. zu verkünden. (G.S. S. 959 ff.)

Unter Beifügung eines Abdrucks der Verordnung beantragt das Staatsministerium:

> der Landtag wolle der Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, vom 2. August d. J. (Gesetzsammlung S. 959/960) seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 14. September 1920.

Staatsministerium.

Tantzen. Graepel.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 5.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 2. August 1920.

Auf Grund des § 37 der Verfassung verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, aufgeführten Gebührensätze mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den fünffachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 1 ℳ, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg." zu setzen: 2 ℳ.

Artikel 3.

Die zu Nr. 28 und 29 geltenden Gebührensätze bleiben unverändert.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

unter 20 ℳ			10 ℳ,
von 20	bis ausschließlich	50 ℳ	20 „,
von 50 „	„	100 „	30 „,
von 100 „	„	200 „	50 „,
von 200 „	„	400 „	75 „,
über 400 ℳ			100 „.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1920.

Staatsministerium.

Tantzen. Graepel. Driver. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 6.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zum Entwurfe eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verbilligung der Eßkartoffeln. Erste Lesung.

(Anlage 1.)

Die Vorlage ist aus den wirtschaftlichen Nöten unserer Zeit hervorgegangen und notwendig geworden. Nachdem durch Reichsverordnung freie Bewirtschaftung der Kartoffel gesichert, erschien es als unumgänglich, die Belieferung der Verbraucherkreise dadurch sicher zu stellen, daß Lieferverträge mit den Kartoffelerzeugern abgeschlossen wurden. Durch den hohen Preis bestimmt, glaubte die Reichswirtschaftsstelle, daß eine gewisse Überproduktion durch vermehrten Anbau erzielt würde. Diese Voraussetzung erwies sich als irrig und kommt noch hinzu, daß durch die anhaltende nasse Witterung der Ertrag weit hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb. Bei der tatsächlichen Knappheit der im Verkehr befindlichen Kartoffel, mußten Maßnahmen getroffen werden, den Verbraucherkreisen Kartoffel zuzuführen zu einem Preise, der die Ernährung auch der minderbemittelten Bevölkerung gewährleistete. Es war deshalb freudig zu begrüßen, daß die Staatsregierung die Verbilligung der Kartoffel anstrebt und durchführen will. Die Landwirtschaft hat, dem Appell der Regierung folgend, eine Menge Kartoffeln zu dem verbilligten Preise von 20 ℳ à Ztr. angeboten und geliefert. Der Vertragspreis war auf 30 ℳ festgesetzt und der billige Preis auf 20 ℳ. Angeboten zu dem verbilligten Preis sind 127 896 Zentner und benötigt werden etwa 375 000 Zentner. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Regierung die Mittel bewilligt werden müssen, um die erforderliche Restmenge, die mit 30 ℳ à Zentner geliefert werden, verbilligen zu können. Bedenken wurden im Ausschuß dahin geäußert, ob die Vorlage nicht gegen die Bestimmung des § 1 der Reichsabgabenordnung und gegen die §§ 8 und 9 des Landessteuergesetzes verstoße. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Vorlage durchaus nicht gegen die angezogenen Gesetze verstoße und sich im Rahmen der Steuerhoheit der Länder bewege! Auf dem Wege der Versorgungsregelung konnte das Ziel des Gesetzes nicht erreicht werden, da nur 55 statt der erforderlichen 120 Millionen Zentner dem Reich gesichert waren. Hier in Oldenburg sind bislang 150 444 Zentner zu 30 ℳ und 28 666 Zentner für 20 ℳ à Zentner geliefert.

Daß die Vorlage dies Gesetz nur für den Landesteil Oldenburg vorsieht, liegt daran, daß die Landesteile Birkenfeld und Lübeck bisher vollständig eigene Kartoffelbewirtschaftung hatten und keine Klagen der Regierung bekannt geworden. Einwendungen gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf den ganzen Freistaat wird die Regierung nicht machen.

Auf die Frage, wie hat man den Begriff minderbemittelt gefaßt, um zu einer bestimmten Bedarfsmenge zu kommen, gab der Regierungsvertreter die Erklärung, daß nur eine bescheidene Menge Kartoffeln zur Verfügung standen und es Sache der Kommunalverbände bleiben mußte, nach einer Besprechung der Regierung mit den Vertretern der Kommunalverbände den geeigneten Schlüssel hierzu zu finden. Die durch § 2 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen sollen durch die Amtsvorstände erfolgen. Eine Beschwerde an das Ministerium wird nicht unstatthaft sein. Weil es sich in § 3 Absatz 2 um eine Staatssteuer handelt, haben die Ämter und nicht die Amtsvorstände die Ermächtigung, Härten zu beseitigen und Steuern zu ermäßigen.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

Antrag 1:

die Vorlage abzulehnen.

Dafür stimmte der Abgeordnete Kaper-Burmeide.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dohm, Lohse, König, stellt den

Antrag 2:

Ablehnung des Gesetzentwurfes, aber Annahme der Bewilligung der geforderten 3 Millionen Mark.

Zu § 1 wurden folgende Anträge gestellt:

Eine Minderheit, die Abgeordneten Bartels, Behrens, Frerichs, Ketelhohn, Schömer, stellt den

Antrag 3:

Statt Landesteile Oldenburg in der Überschrift und im § 1 „Freistaat" Oldenburg zu setzen.

Der Abstimmung enthielten sich die Abgeordneten Tantzen, Albers und Kalkkuhl.

Landesbibliothek Oldenburg

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag 4:

In Absatz 2 hinter dem Worte Betriebe die Worte „im Landesteil Oldenburg" zu setzen.

Der Abstimmung enthielten sich die Abgeordneten Tantzen, Albers und Kalkkuhl.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Bartels, Dohm, Kaper-Burmeide, König, Willenborg, stellt den

Antrag 5:

Dem Staatsministerium wird zur Lieferung von verbilligten Kartoffeln an die Kommunalverbände im Landesteil Oldenburg ein Betrag bis zu 3 000 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Der erforderliche Betrag wird durch eine einmalige Umlage auf dem Grundbesitz nach dem Maßstabe des Grundsteuerreinertrages aufgebracht. Die Umlage wird neben der nach dem Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz zu zahlenden Grundsteuer erhoben. Für Grundstücke, die im Wirtschaftsjahr 1920 verpachtet waren, haben die Pächter die Steuer zu tragen.

Auf die Umlage wird den Pflichtigen derjenige Betrag angerechnet, um welchen die Kartoffeln billiger als 30 ℳ für den Zentner an die Landeskartoffelstelle oder an die von ihr mit der Abnahme betrauten Stelle geliefert haben.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Bartels, Behrens, Dohm, Fröhle, Kaper-Burmeide, Kalkkuhl, Ketelhohn, Sante, Tantzen, Willenborg, stellt den

Antrag 6:

Dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben:

„Kartoffelanbauflächen bis zu 2 ar für den Kopf der Haushaltung bleiben außer Betracht."

Antrag 7:

Dieselbe Mehrheit beantragt den § 1 mit den sich aus den Anträgen 3 bis 6 ergebenden Änderungen anzunehmen.

Der Ausschuß beantragt zu § 2:

Antrag 8:

Nach dem Wort „können" in der zweiten Zeile das Wort „bis" einzufügen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:

Dem § 2 folgenden Absatz anzufügen:

„Berichtigungen bis zu einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist sind zulässig."

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Den § 2 mit den sich aus den Anträgen 8 und 9 ergebenden Änderungen anzunehmen.

Die im Antrag 3 bezeichnete Minderheit stellt zu § 3 den

Antrag 11:

Hinter das Wort „Amtsvorstände" in Absatz 1 in Klammern „(Landesvorstände)" und in Absatz 2 hinter das Wort „Ämter" in Klammern das Wort „(Regierungen)" zu setzen.

Der Ausschuß beantragt den

Antrag 12:

Dem § 3 mit den sich aus dem Antrag 11 ergebenden Änderungen anzunehmen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 13:

Den § 4 anzunehmen.

Der Regierungsvertreter stellt den Antrag:

„das Staatsministerium zu ermächtigen, gegenüber der Oldenburgischen Landesbank hierselbst für den Kredit der Landeskartoffelstelle die selbstschuldige Bürgschaft bis zur Höhe von 6 000 000 ℳ zu übernehmen."

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 14:

Annahme des vom Regierungsbevollmächtigten gestellten Antrages:

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle zur Lieferung von verbilligten Kartoffeln an die Kommunalverbände den Betrag bis zu 3 000 000 ℳ zur Verfügung stellen.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Kaper-Burmeide, beantragt:

Antrag 15:

Annahme des Antrages des Staatsministeriums.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Kalkkuhl.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 7.

Bericht

des Finanzausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1920, betreffend die Bewilligung von Mitteln für Notstandsarbeiten und über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Lohse.

(Anlage 2.)

In der Anlage 2 fordert die Staatsregierung vom Landtage die Bewilligung von 9 097 000 ℳ zur Ausführung von Notstandsarbeiten am Hunte-Ems-Kanal und an der unteren Hunte.

Die Zahl der Erwerbslosen im Oldenburgischen betrug im Oktober d. J. 1684 männliche und 362 weibliche oder zusammen 2046 Personen und es ist zu befürchten, daß diese Zahl in verschiedenen Bezirken des Landes durch drohende Arbeitslosigkeit noch vermehrt werden wird.

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheit ist eine dringende Pflicht der Allgemeinheit, denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Frage der Erwerbslosenfürsorge nur dadurch, daß man Arbeit anbietet, in befriedigender Weise gelöst werden kann.

Die Erweiterung des Hunte-Ems-Kanals, welche durch den lebhaften Torfverkehr, der im Jahre 1919 bereits 5000 Ladungen betrug und sich in den nächsten Jahren nach Fertigstellung der von verschiedenen Industriellen in Angriff genommenen Anlagen noch gewaltig steigern wird, zur dringenden Notwendigkeit geworden ist, bietet nun die Gelegenheit, eine erhebliche Anzahl Erwerbsloser, im günstigsten Fall etwa 1000, zu beschäftigen.

Der Kanal ist jetzt bald an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt, genügt in seinen Abmessungen größeren Schiffen, welche für einen weiteren Transport der Torfmengen demnächst in Frage kommen werden, nicht, und muß daher mit tunlichster Beschleunigung den Anforderungen des Verkehrs angepaßt werden.

Schließlich kann die Erweiterung des Kanals als ein erster Schritt zur Verbindung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen- und Industriebezirks mit der Unterweser betrachtet werden. Falls das Reich, auf das vom 1. April 1921 an die Hoheit und das Eigentum über die deutschen Wasserstraßen übergeht, sich dafür entscheiden sollte, diese Verbindung durch einen Kanal von der Hunte nach der Ems herzustellen.

Unter Verzicht auf eine Darlegung der Vorzüge oder Nachteile der beiden zwischen Bremen und Oldenburg streitigen Linien, scheint aber der Hinweis darauf erforderlich, daß nichts geeigneter ist, das Zustandekommen einer von beiden Staaten gewünschten Verbindung der Unterweser mit dem Ruhrgebiet zu gefährden, ja vielleicht dauernd zu verhindern, als die Uneinigkeit dieser beiden Unterweserstaaten.

Die neuerlichen Bestrebungen Hamburgs, eine direkte Verbindung mit dem Ruhrgebiet durch einen Kanal, der die Weser bei Hoya kreuzt, zu erreichen, führen die Gefährlichkeit dieses Zwistes deutlich vor Augen.

Nachdem Bremen damit vorgegangen ist, dem Kanalverein in Bremen für die Förderung seiner Bestrebungen 100 000 ℳ zur Verfügung zu stellen, ist von dem Abg. Lohse der Antrag gestellt worden, von Oldenburg aus dem Weser-Ems-Kanal-Verein eine gleiche Summe zu bewilligen.

Der Ausschuß ist in seiner überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß nach dem Beispiele Bremens auch Oldenburg seinem Kanalverein die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen hat, um die Öffentlichkeit über seine Ziele und den von ihm verfolgten Plan aufzuklären.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abg. Denis, Meyer, Jordan, Henneicke und Zimmermann, stellt daher den

Antrag 1:

Der Landtag wolle

1. das Staatsministerium ermächtigen, dem Weser-Ems-Kanal-Verein eine Summe von bis zu 100 000 ℳ zur Verfügung zu stellen;
1. den Betrag von 100 000 ℳ zu Lasten der Ausgaben des Voranschlages der Landeskasse für das Jahr 1920 bewilligen und damit den Antrag des Abg. Lohse für erledigt erklären.

Die Bewilligung der vom Staatsministerium für Notstandsarbeiten geforderten Summe bedeutet für Oldenburg ein nicht geringes Risiko, welches im Mindestfalle, falls nur eine irgend genügende Zahl von Arbeitslosen eingestellt werden kann, auf 4 Millionen Mark zu beziffern ist.

Sollte das Reich den Hunte-Ems-Kanal nicht als Wasserstraße übernehmen, oder auch die Notwendigkeit der geplanten Arbeiten im Interesse des Torfverkehrs nicht anerkennen, so würde Oldenburg diese Summe selbst zu tragen haben.

Der Ausschuß in seiner Gesamtheit ist aber der Ansicht, daß die Gründe, welche für die Übernahme dieses Risikos sprechen und im Vorstehenden geschildert sind, so schwer wiegen, daß die geforderte Summe im vollen Umfange bewilligt werden muß.

Zu den Ausgaben ist zu bemerken, daß ein Teil derselben zweifellos vom Reiche wiedererstattet wird, da diese Notstandsarbeiten in mündlichen Verhandlungen als sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge anerkannt worden sind.

Aus den Verhandlungen im Ausschuß ist noch hervorzuheben, daß nach den Erklärungen des Regierungsvertreters nur die Bunkerde und der weiße Torf in diesem Winter abgegraben werden sollen und zwar wird diese Arbeit etwa bis zum 31. März n. J. dauern.

Inzwischen wird erneut über die Entfernung und Verwendung des bunten und schwarzen Torfs beraten und beschlossen werden müssen.

Vorbedingung für die Bewilligung der Summe ist nach Ansicht des Ausschusses die Beschäftigung von Erwerbslosen bei den Arbeiten, soweit es sich nicht um Vorarbeiter handelt.

1*

Landesbibliothek Oldenburg

Auch würde, wenn es für Restarbeiten zur Vermeidung von Streitigkeiten mit den Unternehmern durchaus nicht zu umgehen ist, die Einstellung von sog. freien Arbeitern im beschränkten Maße nicht beanstandet werden können.

Die Regierung beabsichtigt, die Arbeiten durch Unternehmer, die bereits Betriebe am Kanal besitzen, ausführen zu lassen, wenn mit denselben angemessene Abmachungen getroffen werden können, behält sich aber vor, falls dieses nicht möglich ist, die Arbeiten in eigener Regie auszuführen.

Im Zusammenhange mit den Arbeiten am Hunte-Ems-Kanal werden von der Staatsregierung verschiedene Deicharbeiten an der unteren Hunte vorgeschlagen, um auch hier etwa 160 Erwerbslose zu beschäftigen.

Ein Teil dieser Arbeiten ist bereits vom Landtage bewilligt worden; das Nähere ergibt sich aus der Vorlage.

Auch diese Arbeiten sind vom Reiche als sog. produktive Erwerbslosenfürsorge anerkannt worden.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 2:

Der Landtag wolle zu § 402 (Anleihen) der Einnahmen des Voranschlags des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1920 weitere 9 097 000 ℳ und unter die Ausgaben folgende Paragraphen einstellen:

§ 411: 7 600 000 ℳ Notstandsarbeiten zur Verbreiterung des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke von Langendamm bis Campe,

§ 412: 1 497 000 ℳ Deichverlegungen an der unteren Hunte. (Notstandsarbeiten.)

In dem Berichte des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1909 (Verhandlungen der 1. Vers. des 31. Landtags, Anlage 75) ist gelegentlich der Forderung für ein zweites Gleis auf der Strecke Bramsche—Halen die Einrichtung einer Umschlagsstelle zwischen Mittellandkanal und der Eisenbahn bei der Station Achmer angeregt worden.

Inzwischen ist der Mittellandkanal fertiggestellt und somit die Einrichtung einer solchen Umschlagstelle möglich geworden.

Durch diese Umschlagstelle kann das südliche Oldenburg einen sehr günstigen Anschluß an den Mittellandkanal erhalten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, mit der Kanalbaudirektion in Hannover unverzüglich Verhandlungen über die Einrichtung einer Umschlagstelle in Achmer einzuleiten und dabei eine Beteiligung Oldenburgs an den Kosten der Anlage in Aussicht zu stellen.

Nach Fertigstellung der Bahn von Delmenhorst nach Lemwerder wird für die Stadt Delmenhorst ein dringendes Bedürfnis nach der Herstellung einer Lösch- und Ladeanlage an der Weser bei Lemwerder entstehen.

Da die Frage, ob die oldenburgischen staatlichen Häfen zusammen mit den Wasserstraßen auf das Reich übergehen werden, noch nicht geklärt ist, so kann heute über die Herstellung einer solchen Anlage noch nicht entschieden werden.

Der Ausschuß darf aber die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung bei den Verhandlungen über die Übernahme der oldenburgischen Wasserstraßen und Häfen auf das Reich die Interessen der Stadt Delmenhorst in dieser Angelegenheit im Auge behalten wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 8.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle dem Weser-Ems-Kanal-Verein zur Förderung des Campe-Dörpen-Kanals eine Summe von 100 000 ℳ zur Verfügung stellen.

Lohse.

Unterstützt durch: Dannemann, Dohm, Behlen, Unkelbach, Nieberg.

Begründung.

Nachdem der Bremer Staat dem den Bau des sogenannten Bramscher Kanals betreibenden Bremer Kanalverein die Summe von 100 000 ℳ bewilligt hat, wird auch Oldenburg die Werbearbeit für den bisher gemeinschaftlich von Bremen und Oldenburg vertretenen Kanalbauplan von Staats wegen fördern müssen. Das geschieht in wirksamer Weise durch Unterstützung des Weser-Ems-Kanal-Vereins.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 9.

Förmliche Anfrage.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß große Mengen Vieh aus dem Oldenburger Lande ausgeführt werden, welche zunächst in das besetzte Gebiet und von dort in das feindliche Ausland übergeführt werden?

Ist die Staatsregierung gewillt und in der Lage, hiergegen Maßnahmen zu ergreifen?

Feigel.

Unterstützt durch: Meyer, Willenborg, Denis, Fröhle, Nieberg.

Anlage 10.

Kurze Anfrage.

Welche Vorkehrungen hat die Regierung getroffen, um die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen so rechtzeitig stattfinden zu lassen, daß die neuen Gemeinderäte ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar 1921 beginnen können.

Eine schriftliche Antwort genügt mir.

Nieberg.

Anlage 11.

Förmliche Anfrage.

Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um die durch die Vermehrung der Beamten an den staatlichen Anstalten noch wesentlich gesteigerte Wohnungsnot beseitigen zu helfen?

Denis.

Unterstützt durch: Feigel, Fröhle, Meyer, Willenborg, Behrens.

Anlage 12.

Förmliche Anfrage.

Ist das Staatsministerium bereit und in der Lage, folgende Anfrage zu beantworten:

Wie will das Staatsministerium die Verfügung des Ministeriums des Innern betr. Entwaffnung der Einwohnerwehren vom 28. August 1920 mit der Verordnung des Reichskommissars für die Entwaffnung vom 22. August 1920 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 177) in Einklang bringen?

Lohse.

Unterstützt durch: Behlen-Weserdeich, Müller, Unkelbach, Nieberg, Hollmann.

Landesbibliothek Oldenburg